

R 6.4.2 Einübung von Kirchenliedern im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes an Volksschulen**R 6.4.2**

Die Pflege des Kirchenliedes gehört seit jeher zu den legitimen Aufgaben des Religionsunterrichtes an Volksschulen. So führt auch der neue Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in den Grund- und Hauptschulen (KMBI 1979, So. Nrn. 4 und 5) Kirchenlieder auf, die im Rahmen des Religionsunterrichtes einzuüben sind. Es muß sich dabei um Kirchenlieder handeln, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den Lernzielen des Religionsunterrichtes stehen und damit zur Erfüllung der Lernziele beitragen. In diesem Rahmen besteht Entscheidungsfreiheit.

Für die Einübung der Kirchenlieder stehen den Religionslehrern an Grund- und Hauptschulen auch die hauptberuflichen Kirchenmusiker der Pfarreien zur Verfügung. (In Ausnahmefällen kann es sich auch um Kirchenmusiker im Nebenberuf handeln). Obwohl diese im allgemeinen nicht Lehrkräfte der Schule sind, besteht kein Einwand dagegen, daß sie im Rahmen ihrer kirchlichen Dienstaufgaben zur Unterstützung des Religionslehrers und in dessen Einvernehmen gelegentlich während einer Religionsstunde in einer Klasse die Pflege des Kirchenliedes im obigen inhaltlichen Rahmen übernehmen.

Die Übernahme eines solchen Auftrages setzt folgendes voraus:

1. Die Übernahme solcher Aufgaben bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen vorherigen Beauftragung durch das Schulreferat des Bischöflichen Ordinariats. Sie setzt die pädagogische Eignung des Beauftragten voraus.
2. Gemäß § 84 ASchO bedarf jede Veranstaltung nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule während des Unterrichtes der Genehmigung des Schulleiters.
3. Die Beauftragten müssen sich vor Aufnahme und während des Zeitraumes ihrer Tätigkeit den üblichen Röntgenreihenuntersuchungen für Lehrkräfte unterziehen.
4. Aus Gründen der Verantwortlichkeit für den Inhalt des Religionsunterrichtes und der Aufsichtspflicht ist der Religionslehrer während der Veranstaltung anwesend.

(Abl. 1980 S. 66)